

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz – Novelle 2010)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 9:*

„§ 9. EWR-Bürger und Schweiz“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 16 eingefügt:*

„§ 16a. Verwahrung von Schusswaffen“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 3. Abschnitts:*

„Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 4. Abschnitts:*

„Schusswaffen der Kategorie B“

5. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 20:*

„§ 20. Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B“

6. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile:*

„§ 26. Änderung eines Wohnsitzes“

7. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 28:*

„§ 28. Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B“

8. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 5. Abschnitts:*

„Schusswaffen der Kategorien C und D“

9. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die §§ 30 bis 35:*

„§ 30. Schusswaffen der Kategorie C

§ 31. Schusswaffen der Kategorie D

§ 32. Registrierungspflicht und Registrierungsbestätigung

§ 33. Vornahme der Registrierung

§ 34. Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D

§ 35. Führen von Schusswaffen der Kategorien C und D“

10. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 39:*

„§ 39. Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B“

11. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 41 eingefügt:*

„§ 41a. Verlust und Diebstahl“

12. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 58:

„§ 58. Übergangsbestimmungen“

13. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies Schusswaffen

1. der Kategorie A (§§ 17 und 18);
2. der Kategorie B (§§ 19 bis 23);
3. der Kategorien C und D (§§ 30 bis 34).“

14. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist, und auf Dauer unbrauchbar gemacht worden ist, gilt nicht mehr als Schusswaffe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Schusswaffe als dauerhaft unbrauchbar anzusehen ist. Darin ist insbesondere vorzusehen, wie der Umbau vorgenommen werden muss, damit eine Reaktivierung als Schusswaffe nicht mehr möglich ist.“

15. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Schusswaffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2.“

16. § 8 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, zu bezeichnen sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.“

17. § 9 samt Überschrift lautet:

„EWR-Bürger und Schweiz

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

(2) Soweit dieses Bundesgesetz auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug nimmt, gelten diese Bestimmungen auch für die Schweiz.“

18. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen“ durch die Wortfolge „Schusswaffen der Kategorie C oder D“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer der verfallenen Waffen und Munition auf Antrag mittels Bescheid eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.“

20. Dem § 12 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Richtet es sich gegen jemanden, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.“

21. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalles, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

22. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Verwahrung von Schusswaffen

§ 16a. Schusswaffen und Munition sind sicher zu verwahren, sodass sie insbesondere vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen.“

23. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

„Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)“

24. In den §§ 18 Abs. 2, 42 Abs. 5, 42a Abs. 1 und 3, 43 Abs. 3 und 61 Z 3, 3a und 4 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ ersetzt.

25. In § 18 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial, das Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Staates als Dienstwaffe zur Verfügung steht, oder das vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Staat zur Verfügung steht, sofern Gegenseitigkeit besteht.“

26. Die Überschrift des 4. Abschnitts lautet:

„Schusswaffen der Kategorie B“

27. In den §§ 19 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 6, 29, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 3, 47 Abs. 4 sowie 50 Abs. 1 Z 5 wird jeweils die Wortfolge „genehmigungspflichtige Schusswaffen“ durch die Wortfolge „Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt.

28. Die Überschrift des § 20 lautet:

„Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B“

29. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtiger Schusswaffen“ durch die Wortfolge „von Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt und es entfallen die Wortfolgen „nach dem Muster der Anlage 1“ sowie „nach dem Muster der Anlage 2“.

30. In den §§ 20 Abs. 3 und 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtige Schusswaffe“ durch die Wortfolge „Schusswaffe der Kategorie B“ ersetzt.

31. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Schusswaffe“ durch die Wortfolge „Schusswaffe der Kategorie B“ ersetzt.

32. In den §§ 21 Abs. 2 und 23 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „genehmigungspflichtiger Schusswaffen“ durch die Wortfolge „von Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt.

33. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtiger Waffen“ durch die Wortfolge „von Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt.

34. Dem § 21 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers, ein Feld für behördliche Eintragungen, wie Auflagen oder Befristungen sowie die Registernummer des Auftraggebers (§ 25 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten, Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) zu enthalten sowie entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten in die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Dienstleisters. Dieser hat die ihm überlassenen Daten zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der Dienstleister hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.“

35. In den §§ 23 Abs. 1 bis 3, 25 Abs. 4 und 5, 39 Abs. 2 sowie 40 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Schusswaffen“ durch die Wortfolge „Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt.

36. In § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.“

37. In § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Waffe“ durch die Wortfolge „Schusswaffe der Kategorie B“ ersetzt.

38. Der bisherige § 24 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die in der Registrierungsbestätigung genannte Schusswaffe geeignet ist.“

39. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand, innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist, hergestellt wird.“

40. § 26 samt Überschrift entfällt.

41. Die Überschrift des § 28 lautet:

„Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B“

42. In § 28 werden in Abs. 2 und 7 jeweils die Wortfolgen „genehmigungspflichtigen Schusswaffen“ und „genehmigungspflichtigen Schusswaffe“ durch die Wortfolge „Schusswaffe der Kategorie B“ ersetzt und entfällt in Abs. 6 die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 7“.

43. In § 28 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gewerbetreibenden“ die Wortfolge „im Bundesgebiet ansässigen“ eingefügt sowie folgender Satz angefügt:

„Gewerbetreibende, die gemäß § 33 ermächtigt sind Registrierungen vorzunehmen, haben die Anzeige im Wege des Datenfernverkehrs an die Behörde zu richten.“

44. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Schusswaffen der Kategorien C und D“

45. Die §§ 30 bis 34 samt Überschriften lauten:

„Schusswaffen der Kategorie C

§ 30. Schusswaffen der Kategorie C sind Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die weder unter den 3. noch unter den 4. Abschnitt dieses Bundesgesetzes fallen.

Schusswaffen der Kategorie D

§ 31. Schusswaffen der Kategorie D sind alle Schusswaffen mit glattem Lauf, soweit es sich nicht um verbotene Schusswaffen (§ 17) oder Kriegsmaterial oder Schusswaffen der Kategorie B handelt.

Registrierungspflicht und Registrierungsbestätigung

§ 32. (1) Schusswaffen der Kategorien C und D sind beim Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Dieser hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder länger als sechs Wochen eingeräumt wird.

(3) Ist der Besitz an einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht mit dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet.

(4) Die Behörde hat auf Grund der in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) enthaltenen Registrierungsdaten auf Antrag zu bescheinigen, seit wann und welche Schusswaffen auf den Antragsteller registriert sind (Waffenregisterbescheinigung).

(5) Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1 eintritt.

Vornahme der Registrierung

§ 33. (1) Jeder im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, ist ermächtigt, Registrierungen gemäß § 32 für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, wenn er

1. über die entsprechende technische Ausstattung verfügt und
2. sich gegenüber dem Bundesminister für Inneres schriftlich verpflichtet, die notwendigen Datensicherheitsvorkehrungen beim Datenfernverkehr mit den jeweils zuständigen Waffenbehörden einzuhalten.

(2) Der Registrierungspflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe bekannt zu geben. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Die Behörde hat den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die Registrierung der Waffen in Kenntnis zu setzen, wenn dieser innerhalb der Europäischen Union liegt.

(3) Anlässlich der Registrierung hat der Registrierungspflichtige zu begründen, weshalb er die Waffen besitzen will. Als zulässige Begründung ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Betroffene bekannt gibt, dass er sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte; allein der Wille die Schusswaffe besitzen zu wollen, ist keine zulässige Begründung.

(4) Im Zuge der Registrierung hat der Gewerbetreibende im Wege des Datenfernverkehrs eine Anfrage an die Sicherheitsbehörden zu richten, ob gegen den Betroffenen ein Waffenverbot vorliegt.

(5) Über die erfolgte Registrierung ist dem Betroffenen eine Bestätigung auszufolgen, die Auskunft über die Identität des Registrierungspflichtigen, Informationen über den die Bestätigung ausstellenden Gewerbetreibenden sowie über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Waffe gibt; dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Die nähere Gestaltung der Registrierungsbestätigung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

- (6) Die Registrierung ist vom Gewerbetreibenden zu unterlassen, wenn der Betroffene
1. die Informationen gemäß Abs. 2 nicht zur Verfügung stellt oder
 2. keine oder keine zulässige Begründung für den Besitz der Waffen bekannt gibt oder
 3. gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht.

Der Gewerbetreibende hat das Unterlassen der Registrierung dem Betroffenen mitzuteilen und ihn an die zuständige Waffenbehörde zu verweisen.

(7) Stehen der Registrierung keine Hindernisse entgegen, hat der Gewerbetreibende diese im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen.

(8) Der Inhalt und das Muster der Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 Z 2 werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt; eine dieser Verordnung entsprechende Verpflichtungserklärung ersetzt eine Vereinbarung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 DSG 2000. § 10 Abs. 2 DSG 2000 kommt nicht zur Anwendung.

(9) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die nach dem Sitz des Gewerbetreibenden zuständige Gewerbebehörde unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

(10) Die Behörde hat die Ermächtigung zur Registrierung gemäß Abs. 1 zu entziehen, wenn der Gewerbetreibende gegen die Verpflichtungserklärung verstößt.

Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D

§ 34. (1) Erfolgt der Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C oder D bei einem Gewerbetreibenden, darf dieser die Waffe nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäfts nur dann sofort überlassen, wenn der Erwerber

1. Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte ist oder

2. die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37 glaubhaft machen kann.

(2) In allen anderen Fällen darf der Gewerbetreibende den Besitz solcher Waffen erst drei Werktage nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes einräumen. Der Gewerbetreibende hat den Erwerber nach Abschluss des Rechtsgeschäftes auf die ihn gemäß § 56 treffende Verpflichtung hinzuweisen.

(3) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 4, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

(4) Wer – ohne ein Gewerbetreibender gemäß § 33 Abs. 1 zu sein – einem anderen eine Schusswaffe der Kategorie C oder D überlässt, sodass dieser der Registrierungspflicht unterliegt, hat dem Übernehmer der Waffe die Registrierungsdaten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Wer Schusswaffen der Kategorie C oder D besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Registrierungspflicht oder jene Tatsache nachzuweisen, aus der sich ergibt, dass die Frist für die Registrierung noch nicht abgelaufen ist.“

46. Die Überschrift des § 35 lautet:

„Führen von Schusswaffen der Kategorien C und D“

47. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen“ durch die Wortfolge „von Schusswaffen der Kategorie C oder D“ ersetzt; die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 1“ entfällt.

48. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen“ durch die Wortfolge „von Schusswaffen der Kategorie C oder D“ ersetzt.

49. In § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge „meldepflichtigen oder sonstigen Schußwaffen“ durch die Wortfolge „Schusswaffen der Kategorie C oder D“ ersetzt.

50. In § 36 Abs. 2 und 3 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 4“.

51. In § 37 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 6“.

52. § 37 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular zwei Tage vorher anzuzeigen.“

53. In § 37 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 9“.

54. Dem § 37 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) In den Fällen des Abs. 2 letzter Satz ist die Behörde ermächtigt, sich von der Richtigkeit der Anzeigen an Ort und Stelle zu überzeugen. Hiezu ist sie befugt, jene Orte und Räumlichkeiten zu betreten, in denen die für den Transport vorgesehenen Waffen gelagert werden, und vom Gewerbetreibenden und seinen Beschäftigten die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Überdies ist sie ermächtigt, Informationen über den beabsichtigten Transport, den Behörden des Empfängermitgliedstaates zu übermitteln.

(8) Die nähere Gestaltung des Erlaubnisscheines gemäß Abs. 1, der Anzeige eines Transportes gemäß Abs. 2 und der Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.“

55. Die Überschrift des § 39 lautet:

„Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B“

56. In § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 3“.

57. In § 39 Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Waffen“ jeweils durch die Wortfolge „Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt.

58. In § 40 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster der Anlage 3“.

59. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„Verlust und Diebstahl

§ 41a. Der Verlust oder Diebstahl von Schusswaffen sowie deren allfälliges Wiedererlangen solcher Schusswaffen sind der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.“

60. In § 42 Abs. 5 wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch die Wortfolge „72 600 Euro“ ersetzt und Abs. 8 lautet:

„(8) Den Finder von Schusswaffen der Kategorien C und D trifft die Registrierungspflicht gemäß § 32 mit dem Erwerb des Nutzungsrechts (§ 392 ABGB).“

61. § 42a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Für alle sonstigen Waffen und Kriegsmaterial gilt Abs. 3, sofern sie nicht einer öffentlichen Versteigerung oder einer Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zugeführt werden können.“

62. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial oder verbotene Waffen handelt. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.“

63. § 43 Abs. 7 lautet:

„(7) Erben oder Vermächtnisnehmer einer Schusswaffe der Kategorie C oder D trifft die Registrierungspflicht gemäß § 32 mit dem Erwerb des Eigentums. Die Registrierung bedarf keiner weiteren Begründung.“

64. In § 44 wird das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3)“ ersetzt.

65. § 45 Z 1 lautet:

„1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung,“

66. In § 45 wird das Zitat „52 bis 57“ durch das Zitat „52 bis 55 und 57“ ersetzt.

67. § 47 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 37 bleibt unberührt.“

68. Dem § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit für Gewerbetreibende richtet sich nach dem Sitz ihres Unternehmens.“

69. § 50 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt;“

70. § 50 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) unbefugt besitzt;“

71. In § 51 Abs. 1 Z 6 wird das Zitat „§§ 17 Abs. 2“ durch das Zitat „§§ 17 Abs. 3“ ersetzt.

72. § 51 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. eine gemäß § 32 erforderliche Registrierung unterlässt;“

73. In § 51 Abs. 1 wird in Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Schusswaffen nicht gemäß § 16a sicher verwahrt.“

74. In § 51 Abs. 2 wird das Zitat „§ 31 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 33 Abs. 9“ ersetzt.

75. In § 55 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus haben die Waffenbehörden die Daten gemäß § 33 Abs. 2 und die Begründung für den Besitz der Schusswaffe in dieser Informationssammlung zu verarbeiten.“

76. In § 55 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“ und es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber der Zentralen Informationssammlung sind die Waffenbehörden. Die Zentrale Informationssammlung wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch eines Dienstleisters dieser Datenanwendung ausübt. Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 33 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden als Dienstleister im Sinne § 4 Z 5 DSG 2000 tätig.“

77. In § 55 Abs. 3 (neu) lautet der zweite Satz:

„Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind zulässig an die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden, an das Bundesasylamt, den Asylgerichtshof, die Jagdbehörden, die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, und des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.“

78. In § 55 entfällt Abs. 4 (alt) und in Abs. 5 wird jeweils das Zitat „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

79. Dem § 55 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Waffenbehörden haben den gemäß § 33 ermächtigten Gewerbetreibenden im Datenfernverkehr Auskunft über erlassene Waffenverbote zu erteilen und ihnen für die Registrierung erforderliche Informationen zu überlassen.“

80. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C oder D maßgeblichen Rechtsgeschäfts, für das die Wartepflicht gemäß § 34 Abs. 2 gilt, hat – sofern nicht zeitgleich eine Registrierung dieser Waffe vorgenommen wird – der zum Handel damit berechtigte Gewerbetreibende unverzüglich bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde unter Angabe der Namen, des Geschlechts, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Erwerbers anzufragen, ob gegen diesen ein Waffenverbot erlassen worden ist. Die Behörde hat dem Gewerbetreibenden innerhalb der in § 34 Abs. 2 genannten Frist mitzuteilen, ob gegen den Erwerber ein Waffenverbot vorliegt oder nicht; das gegenständliche Rechtsgeschäft wird im Fall des Vorliegens eines Waffenverbots nichtig.“

81. § 58 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz von Schusswaffen der Kategorie C sind, haben diese Waffen bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 32 registrieren zu lassen, wobei die Registrierungspflicht als erfüllt anzusehen ist, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekannt gegeben wurden. Diese Registrierung kann auch mittels der Bürgerkarte im elektronischen Verkehr erfolgen. Jedenfalls gilt der bisherige Besitz als Begründung für den Besitz dieser Waffen.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 32 nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet diese registrieren zu lassen.

(3) Waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben unberührt.“

82. In § 59 entfällt die bisherige Ziffer 1 und erhalten die bisherigen Ziffern 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“.

83. In § 61 Z 4 lit. a wird das Zitat „31 und 34“ durch das Zitat „32 bis 34“ und die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

84. In § 61 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

85. In § 61 Z 4 lit. f wird die Wortfolge „Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesministern für Wirtschaft, Familie und Jugend und europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

86. Dem § 62 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 3, 6, 8 Abs. 7, 9 samt Überschrift, 11 Abs. 2, 12 Abs. 4, 6 und 8, 16a samt Überschrift, die Überschrift des 3. Abschnitts, § 18 Abs. 2 und 3a, die Überschrift des 4. Abschnitts, § 19 Abs. 1, die Überschrift des § 20, §§ 20 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 2, 2a und 3, 24, 25 Abs. 3, 4 und 5, die Überschrift des § 28, §§ 28 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, 29, die Überschrift des 5. Abschnitts, §§ 30 bis 34 samt Überschriften, die Überschrift des § 35, §§ 35 Abs. 1, 2 und 3, 36 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, 39 samt Überschrift, 40 Abs. 1 und 3, 41a samt Überschrift, §§ 42 Abs. 5 und 8, 42a, 43 Abs. 1, 3, 4 und 7, 44, 45, 47 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 55, 56 Abs. 1, § 58 samt Überschrift, §§ 59, 61 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2010 treten mit dem gemäß § 32 Abs. 5 festgelegten Zeitpunkt in Kraft.“

87. Die Anlagen 1 bis 9 entfallen.